



Zl.: 024-4/46/15

## KUNDMACHUNG

der Gemeindewahlbehörde vom 2. März 2015, betreffend die Veröffentlichung des Wahlergebnisses der am 1. März 2015 stattgefundenen Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Krams in Kärnten.

Die Gemeindewahlbehörde Krams in Kärnten veröffentlicht das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für die Wahl des Bürgermeisters gemäß § 86 Abs.5 der Gemeinderats- u. Bürgermeisterwahlordnung 2002, LGBl. 32/2002, i.d.F. LGBl. 85/2013, innerhalb der gesetzlichen Frist:

**Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen: 1171**  
**Summe der ungültigen Stimmen: 57**  
**Summe der gültigen Stimmen: 1114**

davon entfallen auf die Wahlwerber

<b>Winkler Johann, geb. 1956</b>	<b>591</b>	<b>Stimmen</b>
<b>Kogler Gottfried, geb. 1980</b>	<b>317</b>	<b>Stimmen</b>
<b>Striedinger Wolfgang, geb. 1961</b>	<b>80</b>	<b>Stimmen</b>
<b>Kaßmannhuber Guntram Peter, geb. 1955</b>	<b>126</b>	<b>Stimmen</b>

Die Gemeindewahlbehörde hat Herrn Johann Winkler zum Bürgermeister für gewählt erklärt, da er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (53,05 %) auf sich vereinigt hat.

Binnen einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters rechtzeitig vorgelegt hat, wegen rechnungsmäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Eisentratten, am 02. März 2015

Der Gemeindewahlleiter:

  
Johann Winkler

Angeschlagen am 02.03.2015  
Abgenommen am: \_\_\_\_\_